

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Postzustellungsurkunde**

Trianel GmbH  
Herrn Dr. Ing. Christoph Schöpfer  
Lombardenstraße 28  
52070 Aachen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Michal Riedel

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737633  
Telefax 0361 37-737602

michal.riedel@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
26. April 2013

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
340-8008-613/11-GTH

Weimar  
17. März 2015

**Zielabweichungsverfahren für das geplante Wasserverspeicherwerk  
Schmalwasser inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz, Landkreis Gotha**

Im Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl Thüringen 13/12 vom 21.12.2012), beantragt von der Trianel GmbH, Aachen, für das geplante Wasserverspeicherwerk Schmalwasser inklusive Anbindung an das 380-kV-Netz ergeht folgende landesplanerische Entscheidung:

**I.**

Die Abweichung von den in den Zielen Z 4-1, Z 4-3, Z 4-7 und der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011) festgesetzten Vorranggebieten Freiraumsicherung FS-19, FS-31 und FS-47, Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5, LB-6 sowie dem Vorranggebiet Rohstoffe H-2 wird für das in den Antragsunterlagen näher beschriebene Wasserverspeicherwerk Schmalwasser inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz mit folgenden Maßgaben zugelassen:

1. **Optimierung von Lage und Gestalt (einschließlich Bepflanzung)**
  - der Baustelleneinrichtung,
  - des Oberbeckens
  - der Stollenportale im Bereich des Unterbeckens,
  - der Vorschüttung und des Ringdammesim Hinblick auf
  - eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
  - die Schonung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche und
  - die Einbindung in die Landschaft.
2. **Es ist ein ökologisches Schneisenmanagement im Schutzstreifen der Erdkabeltrasse vorzusehen.**
3. **Die Masten sind außerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-19 zu errichten.**

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

4. **Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung, möglichst auch außerhalb sonstiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, anzuordnen.**

## II.

### **Begründung:**

#### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.04.2013 beantragte die Trianel GmbH die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das geplante Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser inklusive der Anbindung an das 380-kV-Netz, das im Landkreis Gotha errichtet werden soll. Die Leitung verläuft in 5 Abschnitten (und insgesamt 4 Varianten) als Freileitung von der Anbindung an die 380 kV-Leitung Erfurt/Vieselbach, südwestlich von Sonneborn bis zur Kabelübergangsanlage zum Erdkabel südlich von Herrenhof.

Das Erdkabel führt bis zum Ausgang des Energieableitungstollens südwestlich der Talsperre Schmalwasser, die als Unterbecken dient. Das Oberbecken soll nördlich des Rennsteiges östlich der „Alten Steinbacher Straße“ in länglicher Form mit Ost-West-Ausrichtung westlich des Roßkopfes errichtet werden. Eine nähere Beschreibung des Vorhabens und seine Lage im Raum kann den Verfahrensunterlagen entnommen werden.

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-M – Bekanntmachung der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) liegen das geplante Oberbecken, die bestehende Talsperre Schmalwasser als Unterbecken sowie Teile der geplanten Erdkabeltrasse zur Anbindung an das 380-kV-Netz innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-47 „Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete“. Der Korridor des Erdkabels verläuft zudem durch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31 „Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel“ sowie das Vorranggebiet Rohstoffe H-2 „Gräfenhain“. Die Freileitungstrassen verlaufen durch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19 sowie die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5 und LB-6.

Damit besteht ein Widerspruch zu den Zielen Z 4-1, Z 4-3 und Z 4-7 des RP-M.

Dieses Zielabweichungsverfahren ist entsprechend § 11 Abs. 4 ThürLPIG mit dem Raumordnungsverfahren zu diesem Vorhaben verbunden.

Das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren (ZAV) für die geplante Maßnahme wurde am 30.04.2013 eröffnet. Es erging gemäß § 11 Abs. 3 ThürLPIG an die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen, die obere Naturschutzbehörde (Referat 410 im Thüringer Landesverwaltungsamt) und das Thüringer Landesbergamt sowie die betroffenen Kommunen (Landkreis Gotha, Stadt Tambach-Dietharz, Gemeinde Gräfenhain, Gemeinde Luisenthal, Stadt Ohrdruf, Gemeinde Georgenthal, Gemeinde Herrenhof) die Aufforderung, sich in ihrer Stellungnahme auch zur geplanten Zielabweichung im Bereich des Standortes und der Erdkabeltrasse zu äußern. Die RPG, die obere Naturschutzbehörde sowie das Landesbergamt hatten zudem gemäß § 11 (3) ThürLPIG über die Erteilung des Einvernehmens zur Zielabweichung zu entscheiden.

Das Referat 350 im Thüringer Landesverwaltungsamt, das für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig ist, teilte mit Schreiben vom 09.07.2014 mit, dass es sich bei den Varianten IV (Abschnitte 1, 2.1, 3, 4.2 und 5) sowie VI (Abschnitte 1, 2.3, 3, 4.2, 5 – der Abschnitt 2.3 wurde von der Gemeinde Hörsel in das Verfahren eingebracht) für die geplante Freileitung zur Anbindung des Wasserspeicherkraftwerkes an das 380-kV-Netz um die raumverträglichsten Varianten handelt und bat um Prüfung, inwieweit eine Erweiterung des Zielabweichungsverfahrens auf diese Trassenvarianten erforderlich ist.

Diese Trassenvarianten betreffen die Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4 (Abschnitt 1), LB-5 (Abschnitte 2.1 und 2.3) und LB-6 (Abschnitte 4.2 und 5) sowie das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19 (Abschnitte 2.1 und 2.3 (nur randlich)). Deshalb wurde mit Schreiben vom 24. Juli 2014 das ZAV auf diese Trassenabschnitte der Freileitung erweitert. Die betroffenen Kommunen (Landratsamt Gotha, Stadt Gotha, Gemeinden Herrenhof, Hohenkirchen, Petriroda, Schwabhausen, Sonneborn, Emleben, Leinatal, Hörsel, Waltershausen), sowie die obere Landwirtschaftsbehörde (Referat 460 im TLVwA) und die obere Naturschutzbehörde im TLVwA wurden um Stellungnahme gebeten, die beiden oberen Behörden hatten zudem gemäß § 11 (3) ThürLPIG über die Erteilung des Einvernehmens zur Zielabweichung zu entscheiden.

Auch das Vorranggebiet Rohstoffe KIS-9 ist vom Trassenkorridor (Abschnitt 5) betroffen. Es wird aber, entsprechend den Aussagen in den Verfahrensunterlagen, davon ausgegangen, dass hier eine Überspannung der Abbauflächen möglich ist und somit keine Beeinträchtigung der Rohstoffgewinnung erfolgen wird. Deshalb wurde dieses Vorranggebiet nicht mit in das Zielabweichungsverfahren einbezogen.

Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der TÖB in ihren wesentlichen, für das Zielabweichungsverfahren relevanten Inhalten:

Gemeinde Emleben, (Stellungnahme vom 02.07.2013), Gemeinde Petriroda (Stellungnahme vom 25.06.2013 mit Korrektur vom 02.07.2014)

Die Gemeinde Emleben/ Gemeinde Petriroda stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender die Gemeinde betreffende Belange zu:

Die 380-kV-Trasse ist östlich der Ortslage anzuordnen. Die westliche Variante wird aus Gründen der Beeinträchtigung von Natur und Umwelt abgelehnt.

Bei der Errichtung der Anlage sind die vorhandenen Leitungen in das zu errichtende System zu integrieren.

Der Mindestabstand vom Ort darf 500 m nicht überschreiten (nur Stellungnahme der Gemeinde Emleben).

Gemeinde Georgenthal (Stellungnahme vom 24.06.2013)

Die Gemeinde Georgenthal lehnt das Vorhaben in der dem ROV zugrunde liegenden Form ab.

Das geplante Pumpspeicherwerk ist energiewirtschaftlich nicht begründbar und stellt einen erheblichen, vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Lebensraum dar.

Es steht im Widerspruch zum geltenden Landesentwicklungsplan und dessen Regionalentwicklungsplänen, weiterhin steht es dem Naturparkgesetz Thüringer Wald entgegen. Dem Thüringer Wald insbesondere der Rennsteigregion wird sowohl im bestehenden Landesentwicklungsplan als auch im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2025 eine herausragende Bedeutung als Raum für Tourismus und Erholung zugewiesen.

Eine energiewirtschaftliche Begründung des geplanten Pumpspeicherwerkes wird durch die Vorhabensträgerin weder im Erläuterungsbericht noch in der Anlage 1 (Energiewirtschaftliche Begründung) der eingereichten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren gegeben. Die Begründung des Bedarfes eines weiteren Pumpspeicherwerkes in Thüringen ist nicht erkennbar.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie und die Anlagen 4, 6 und 7 (Projektraumanalyse Standort, Projektraumanalyse 380 kV Trasse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind in vielen Punkten der Erfassung für ein Vorhaben dieser Größenordnung unzureichend und in ihrer Bewertung grob verharmlosend, insbesondere in den Punkten Natur und Erholung, Wasserhaushalt und klimatische Auswirkungen sowie der biologischen Vielfalt.

Das im Rahmen dieses Raumordnungsverfahren integrierte Zielabweichungsverfahren ist für einen raumbedeutsamen Eingriff in den geplanten Dimensionen und der Vielfalt der betroffenen raumrelevanten Schutzgüter als vollkommen ungeeignet anzusehen.

Mit diesem Vorhaben würde aus rein wirtschaftlichen Interessen der Vorhabensträgerin in unverhältnismäßiger unzumutbarer Weise in allgemeine öffentliche Belange (Landschaftsschutz und Erholung, Trinkwasser- und Wasserhaushalt) eingegriffen werden.

Ein gesellschaftliches oder öffentliches Interesse durch die Vorhabensträgerin konnte nicht konkret nachgewiesen werden. Diese Belange sind in ihrer Gesamtheit so gewichtig, dass sie gegenüber dem vollkommen unzureichend begründeten angeblichen Bedarf in der Raumordnung eindeutig höher zu gewichten sind.

#### Gemeinde Gräfenhain (Stellungnahme vom 09.07.2013)

Das Vorhaben wird im Interesse der künftigen Sicherung der Stabilität der Stromversorgung seitens der Gemeinde Gräfenhain grundsätzlich befürwortet.

Es wird begrüßt, dass zum Anschluss des Pumpspeicherwerkes an das Stromnetz im Bereich der Waldflächen bis zum Übergabepunkt des Gewerbegebietes in der Gemarkung Ohrdruf die Stromtrasse erdverlegt geplant ist, was im weiteren Planungsverfahren zwingend gesichert bleiben muss. Eine überirdische Trassenführung in diesem Bereich wird seitens der Gemeinde Gräfenhain abgelehnt.

Die Trasse der Erdverkabelung ist unter Nutzung vorhandener Wegeflächen zu planen und auf die Mindestbreite zu beschränken unter Berücksichtigung der Vermeidung von Folgeschäden für angrenzende Waldbestände durch Erhalt natürlicher Träufe bis zum Übergabepunkt nördlich der B 88.

#### Gemeinde Herrenhof und Gemeinde Hohenkirchen (gleichlautende Stellungnahmen vom 25.06.2013)

die Gemeinde Herrenhof / Gemeinde Hohenkirchen stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender die Gemeinde betreffende Belange zu:

Die unterirdische Verkabelung der geplanten 380-kV-Leitung ist bis südöstlich der Ortslage Hohenkirchen weiterzuführen. Der gewählte Korridor zur Errichtung der Freileitung im Bereich der Ortslage Nauendorf, Herrenhof und Hohenkirchen befindet sich unmittelbar am Ortsrand der Ortschaften. Die Errichtung der Freileitung ist in diesem Bereich nicht ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bevölkerung möglich. Bei der Errichtung der Freileitung in diesem Bereich können die geforderten Mindestabstände zur Ortslage bzw. zum Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen nicht eingehalten werden.

Zur Erschließung der Baustelle für den überörtlichen Verkehr ist die Errichtung einer Trasse von der B 247 bei Hohenkirchen über das Gewerbegebiet Ohrdruf in Richtung Zufahrt zum ehemaligen Steinbruch Gräfenhain erforderlich. Der Vorhabenträger hat in einem Gespräch mit Vertretern der Gemeinde die Errichtung einer Zufahrt bereits zugesichert. Es

sind Maßnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass der zur Baustelle führende Verkehr insgesamt die Ortslage Herrenhof nicht tangiert.

#### Gemeinde Hörsel (Stellungnahme vom 10.07.2013)

Die Gemeinde Hörsel ist durch die Netzanbindung, sowohl im Abschnitt 1 mit den Ortsteilen Metebach und Neufrankenroda, als auch in den Abschnitten 2.1 und 2.2 mit den Ortschaften Aspach, Fröttstädt, Hörselgau, Teutleben und Trügleben direkt betroffen. Nach Durchsicht der Unterlagen und Diskussion in den betroffenen Ortschaftsräten, sowie im Gemeinderat der Gemeinde Hörsel, möchten wir Ihnen zu der vorliegenden Planung folgende Bedenken und Forderungen für die weitere Planung mitteilen.

1. Der Trassenverlauf des Abschnittes 2.2 von Segment 1.02 bis 2.2 - 04 wird von der Gemeinde konsequent abgelehnt. Im Segment 2.2-02 tangiert der Antragskorridor das Vorranggebiet zur Freiraumsicherung FS - 15. Viel schwerwiegender jedoch ist, dass die Trasse in direkter räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Wohngebiet B – Plan "Vogelweide" im OT Aspach geführt wird. Die geplante Trasse wird entsprechend der Untersuchung der Raumwiderstandsanalyse "Menschen" (Plan RWA 1 - 100), bis auf einen Abstand von 125 m an das bestehende Wohngebiet herangeführt. Aufgrund der damit einhergehenden Beeinträchtigungen, sowohl auf die Sichtbeziehungen der Anwohner, als auch durch die negativen Auswirkungen auf die realen Grundstückswerte, kann diesem Trassenverlauf aus Sicht der Gemeinde und der betroffenen Bürger nicht zugestimmt werden. Es wird für die Gemeinden die Einhaltung des Mindestabstandes von 400 m entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG zu den betroffenen Wohngebieten gefordert, wie dies ebenfalls von der Bundesregierung für Pilotprojekte dieser Größenordnung gefordert wird. Auch die WHO fordere diesen Mindestabstand wegen der zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, denen die Menschen in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsfreileitungen ausgesetzt sind.

Deshalb wird, als Kriterium bei der Identifikation und Beurteilung der entscheidungserheblichen Sachverhalte in der PRA Netz in Bezug auf das Schutzgut Mensch, die Aufnahme der Abstände entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG gefordert. Eine Anlehnung an die 26. BImSchV wird hierfür als nicht weitreichend genug gehalten, um dem Schutzgut Mensch gerecht zu werden. Als Konsequenz dessen, kommt aus unserer Sicht eine Freileitung in diesem Bereich nicht mehr in Betracht.

2. Der Trassenverlauf des Abschnittes 2.1 in den Segmenten 2.1-03 bis 2.1-10 wird ebenfalls von der Gemeinde konsequent abgelehnt. Aufgrund des Verlaufs dieses Abschnittes werden die bisher noch unberührten und unverbauten nördlichen Flure der Ortsteile Fröttstädt und Hörselgau unwiederbringlich zerrissen. Nicht nur die Sichtbeziehungen vom Alsberg südlich in Richtung Gr. Inselsberg und westlich in Richtung Hörselberge werden hierdurch zerstört, sondern es werden auch bisher noch großräumig

erhaltene Acker- und Grünlandflächen hierdurch zerschnitten. Weiterhin wird auf diesem Teilstück die Anbindung des OT Fröttstädt an das FS - 19 geschnitten. Dies kann so nicht akzeptiert werden.

Auch die Gemeinde ist sich bewusst, dass im Rahmen der Energiewende solche Projekte notwendig sind und in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen werden. Deshalb wird als Lösungsansatz vorgeschlagen, in den angeführten Bereichen die Leitungsführung, wie auch in anderen Gebieten der geplanten Trasse, als Erdkabelverlegung durchzuführen.

Alternativ dazu muss der geplante Trassenverlauf der Abschnitte 2.1 und 2.2 wie folgt geändert und miteinander kombiniert werden.

- Ausgehend vom Segment 2.2 -04 Richtung Westen abzweigend, entlang des nördlichen Fußes des Alsberges folgend mit einer Anbindung an den Abschnitt 2.1 im Segment 2.1-03. und von dort aus dem jetzt ausgewiesenen Trassenverlauf der Variante 2.1 Richtung Norden folgend. Bei dieser Variante könne man die Auswirkungen auf ein Mindestmaß begrenzen. Durch die dargestellte Trassenführung im Verlauf des nördlichen Fußes des Alsberges wird auch dem Konflikt (La) - 2.1-04 (Karte 6B2) entgegengetreten und die ungestörte Anbindung des Ortsteiles Fröttstädt an das FS -19 kann erhalten bleiben.

Nach Prüfung der vorgelegten Untersuchungen und der Auswertung der Kartenwerke weist die vorgeschlagene Trassenführung weniger Konflikte auf als die jetzt vorgeschlagenen Abschnitte.

Deshalb wird davon ausgegangen, dass der Umsetzung dieser Variante nichts entgegensteht.

Die Gemeinde Hörsel fordert die Einarbeitung der aufgeführten Änderungen zu prüfen und die vorgeschlagenen Lösungsansätze bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

#### Gemeinde Hörsel (Stellungnahme vom 30.07.2014)

Zunächst sind wir erfreut darüber, dass die mit Stellungnahme vom 10.07.2013 vorgeschlagene Variante 2.3 in das Verfahren aufgenommen wurde und diese mit zu den Vorzugsvarianten zählt.

Jedoch ist anzumerken, dass die weitere Forderung, als Kriterium bei der Identifikation und Beurteilung der entscheidungserheblichen Sachverhalte in der PRA Netz in Bezug auf das Schutzgut Mensch, die Aufnahme der Abstände entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnLAG aufzunehmen, nicht erfolgt ist. Die Identifikation und Beurteilung in Bezug auf das Schutzgut Mensch, erfolgt weiterhin in Anlehnung an die 26. BImSchV. Dies wird hierfür als nicht weitreichend genug gehalten, um dem Schutzgut Mensch gerecht zu werden.

Unter Zugrundelegung dieser Abstände, sehen wir in der Trassenführung der Variante IV erhebliche Hinderungsgründe für eine Freileitung. Nicht nur das die Anbindung an das FS- 19 von Fröttstädt aus geschnitten wird, werden nach unserer Einschätzung die von uns geforderten Abstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten.

Als Konsequenz dessen, kommt aus unserer Sicht eine Freileitung in diesem Bereich nicht in Betracht und es müsste in den Segmenten 2.1 - 03 bis 2.1 - 05 als Erdkabel verlegt werden.

Aus den angeführten Gründen favorisiert die Gemeinde Hörsel die Variante VI mit dem Abschnitt 2.3, da hier die Konflikte sich letztendlich auf Sichtbeziehungen reduzieren, die sich aber in keiner untersuchten Variante vermeiden lassen.

#### Gemeinde Schwabhausen (Stellungnahme vom 03.07.2013)

Die Gemeinde Schwabhausen stimmt der geplanten Trassenführung der Freileitungen im Bereich der Gemarkung Schwabhausen nicht zu.

Begründung:

Die geplante Trassenführung der Stromfreileitungen für die Anbindung an das 380-kv-Netz tangiert die Trasse der künftigen Umgehungsstraße der B 247 für die Ortslage Schwabhausen.

In Anbetracht der enormen Wichtigkeit der o.g. Umgehungsstraße für die Gemeinde Schwabhausen, kann die Gemeinde kein Risiko, bezüglich der Baufreiheit für die Umgehungsstraße eingehen.

Weiterhin befindet sich im Bereich der geplanten Trassenführung der Stromfreileitungen der Geltungsbereich für einen Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Industriegebiet. Der Gemeinderat hat bereits im Jahr 2008 den Entwurf des V+E.-Planes gebilligt.

#### Gemeinde Sonneborn (Stellungnahme vom 20.08.2014)

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Gemeinde Sonneborn zur beantragten Zielabweichung keine Einwände.

Seitens der Gemeinde Sonneborn wird nochmals ausdrücklich die Zustimmung zum geplanten Vorhaben erklärt.

#### Stadt Gotha (Stellungnahme vom 04.09.2013)

Durch die Fachämter der Stadtverwaltung und die OT-Bürgermeister der betroffenen Ortsteile ist das Vorhaben fachlich geprüft worden. Grundsätzlich bestehen keine Einwände, wenn gemachte Hinweise und Anregungen Beachtung finden.

#### Stadt Gotha (Stellungnahme vom 27.08.2014)

Die Variante VI wird abgelehnt, da sie im Abschnitt 2.3 im Nahbereich des Siedlungsraumes westlicher Ortsrand Sundhausen verläuft und hier Auswirkungen auf das nahe Wohnumfeld im Hinblick auf besondere Sichtbezüge auftreten.



Seitens der Stadt Gotha wird weiterhin nur die Freileitungsvariante IV als Vorzugsvariante eingeschätzt.

#### Stadt Ohrdruf (Stellungnahme vom 08.07.2013)

Das Vorhaben wird im Interesse der künftigen Sicherung der Stabilität der Stromversorgung seitens der Stadt Ohrdruf grundsätzlich befürwortet.

Es wird begrüßt, dass zum Anschluss des Pumpspeicherwerkes an das Stromnetz im Bereich der Waldflächen bis zum Übergabepunkt am Gewerbegebiet Ohrdruf die Stromtrasse erdverlegt geplant ist, was im weiteren Planungsverfahren zwingend gesichert bleiben muss.

Eine überirdische Trassenführung in diesem Bereich wird seitens der Stadt Ohrdruf abgelehnt.

Die Trasse der Erdverkabelung ist unter Nutzung vorhandener Wegeflächen zu planen und auf die Mindestbreite zu beschränken unter Berücksichtigung der Vermeidung von Folgeschäden für angrenzende Waldbestände durch Erhalt natürlicher Träufe bis zum Übergabepunkt nördlich der B 88.

#### Stadt Tambach-Dietharz (Stellungnahme vom 11.07.2013)

Tambach-Dietharz ist als Luftkurort vom Tourismus geprägt. Grundlage dafür ist die Lage in einem zusammenhängenden Waldgebiet im Thüringer Wald sowie die Nähe zum Rennsteig.

Bei der Errichtung des Wasserspeicherkraftwerkes, hier insbesondere des Oberbeckens, ist dies zu berücksichtigen. Insoweit ist der Antragstellerin aufgegeben, das Oberbecken so weit wie möglich vom Rennsteig entfernt und naturnah zu errichten.

Bei der Prüfung der Raumordnungsunterlagen sind die vom Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden genutzten Quellen Gespring, Kammerbach und Buchenberg zu schützen, so dass auch nach der Errichtung des Oberbeckens eine weitere Nutzung der Quellen im bisherigen Umfang möglich ist. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung der Stadt Gotha und im Bedarfsfalle auch der Stadt Tambach-Dietharz. Wegen der besonderen Güte des Wassers sind die Quellen unbedingt zu erhalten.

Vor Baubeginn ist unbedingt abzuklären, inwieweit das Oberbecken am Rennsteig zu einem Einfluss auf das dort bestehende Mikroklima führt. Der Rennsteig ist als Skiwanderweg im Winter unbedingt zu erhalten.

### Stadt Waltershausen (Stellungnahme vom 18.08.2014)

Nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Waltershausen und ihrer Ortsteile nicht gegeben ist.

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

### Landratsamt Gotha (Stellungnahme vom 02.07.2013)

1. Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Sachgebiet Kreisentwicklung und Regionalplanung

Aus kreisentwicklungsrelevanter Sicht wird das geplante Vorhaben als wesentliches Projekt zum Klimaschutz und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung unterstützt. Die Maßnahme reiht sich ein in die - im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises - angestrebten Bemühungen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien. Das Wasserverspeicherkraftwerk Schmalwasser stellt eine der größten Infrastrukturmaßnahmen seit 1990 in Thüringen dar und bietet ein großes Potenzial zur regionalen Wertschöpfung.

Das Vorhaben wird vor diesem Hintergrund aus Kreisentwicklungssicht ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der Trassenvarianten der Freileitung der Netzanbindung wird in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen vom 13.06.2013 die Variantenkombination IV, bestehend aus den Abschnitten 1, 2.1, 3, 4.2 und 5 präferiert

Der Rennsteig ist durch die Errichtung des Oberbeckens nicht zu beeinträchtigen. Daher ist jede durch die Baumaßnahme verursachte Befahrung auszuschließen. Bei der Planung der Bauabläufe, insbesondere der Sprengarbeiten für den Bau des Oberbeckens, ist die touristische Nutzung des Rennsteigs mit zu berücksichtigen, auftretende Belastungen sind möglichst zu minimieren. Die im Zuge der Baudurchführung auftretenden sonstigen Einschränkungen der weiteren touristischen Anlagen und Wege in den Gemeinden Tambach-Dietharz und Gräfenhain sind im Einzelfall möglichst zu vermeiden bzw. generell auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

#### *Begründung:*

Die bestehende touristische Infrastruktur mit Wander- und Radwegen, Beherbergungsstätten etc. ist ein unverzichtbarer Wirtschaftsfaktor des Landkreises Gotha und der Region. Besonders der Rennsteig als deutschlandweit bekannter Wanderweg, touristisches Alleinstellungsmerkmal des Thüringer Waldes und damit wesentliches touristisches Merkmal der Region soll von den anstehenden Baumaßnahmen möglichst wenig tangiert werden.

### 3. Untere Denkmalschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In unmittelbarer Umgebung des Rennsteiges sollte in der Nähe des Oberbeckens sichergestellt werden, dass ein dichter Wald erhalten bleibt.

#### 4. Untere Naturschutzbehörde

Das geplante Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser soll in einem sehr sensiblen Landschaftsraum mit hohem Konfliktpotenzial auf der gesamten Projektraumfläche (vgl. Aussage in den Unterlagen, Anlage 4, S. 10 und 16, Tab. 3-1) errichtet werden. Das Bauvorhaben befindet sich vollständig im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes Thüringer Wald. Dieser Tatsache ist beim Standortscreening zu wenig Beachtung geschenkt worden. Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß Thüringer Naturschutzgesetz die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, die Befestigung von Verkehrsflächen sowie Rodungen verboten. Diese Restriktionen stehen dem Vorhaben entgegen und sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in dieser Größenordnung (ca. 100 ha) nicht auf dem Weg einer Befreiung zu überwinden. Die von den technischen Anlagen überprägten Flächen müssen - analog zu der Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen - aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Gegenwärtig stehen dem Vorhaben ebenfalls Ziele der Raumordnung entgegen. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 47 im mittleren Thüringer Wald in Rennsteignähe ist auf Grund der Kriterien Wasser, Klima, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wald und Erholungswirksamer Kulturlandschaft als Ziel der Raumordnung ausgewiesen worden. Die Fläche des geplanten Oberbeckens befindet sich in einem ungestörten unzerschnittenen Raum.

Wie in der Anlage 7 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - ausführlich anhand des derzeitigen Kenntnisstandes dargelegt, sind vom Vorhaben besonders und streng geschützte Arten betroffen.

Im Gegensatz zu den Autoren der saP geht die untere Naturschutzbehörde nicht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die in der saP mit der Eintrittswahrscheinlichkeit „mittel“ eingeschätzt worden sind, ausnahmslos durch „CEF-Maßnahmen“ vermeidbar sind. So wird es beispielsweise nicht möglich sein, den Wanderfalken durch andere Horstangebote von seinem Jahrzehnte alten Horststandort „wegzulocken“. Eine ähnliche Situation ergibt sich für den Schwarzstorch mit vermutetem Horststandort im Bereich des Untersuchungsraumes, so dass man in diesen Fällen wohl von der Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen ausgehen muss. Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass für das Wasserspeicherkraftwerk zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art geltend gemacht werden können. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit

nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92143/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass der im LSG „Thüringer Wald“ liegende Abschnitt der Netzanbindung als Erdkabel verlegt werden soll.

In jedem Fall sollte die Erdverkabelung bis einschließlich Schneidemühle Hohenkirchen erfolgen.

Den auf S. 370/371 der UVS genannten Präferenzen für die Segmente 2.1. und 4.2. wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt.

Im nordöstlichen Bereich des Oberbeckens befindet sich eines der Quellgebiete der Apfelstädt.

Durch direkte Überbauung und Baustelleneinrichtung sowie indirekt durch Minderung der Grundwasserneubildung wird gemäß der derzeitigen Planung das Quellgebiet vernichtet.

Damit werden auch gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 30 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG und § 18 Abs. 1 Ziff. 1 ThürNatG (Quellbereiche, natürliche Bereiche fließender Gewässer) zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Wasserdargebot im betroffenen Oberlauf der Apfelstädt können laut Unterlagen derzeit nicht abgeschätzt werden. Es sollte geprüft werden, inwieweit die Kubatur und Form des Oberbeckens so gestaltet werden, dass die Quellen nicht überbaut werden. Auf jeden Fall muss die Baustelleneinrichtung außerhalb der Quellriesel angeordnet werden. Drainagen des Oberbeckens sollten dem natürlichen Einzugsgebiet der Apfelstädt zugeführt werden.

#### 7. Gesundheitsamt, Sachgebiet Umweltmedizin und Infektionsschutz

Der Bau des geplanten Oberbeckens erfolgt in der Trinkwasser-Schutzzone III der Quellen Gespring, Kammerbach und Buchenberg oberhalb der Quellzuläufe. Diese Anlagen werden durch den WAZV Gotha und Landkreisgemeinden zur Trinkwassergewinnung genutzt. Sie sind für die Versorgung zahlreicher Gemeinden und der Stadt Gotha versorgungsbedeutsam.

Der Unterwasserstollen und der Energieableitungsstollen unterqueren die TWSZ II und möglicherweise auch die TWSZ I (Buchenberg).

Alle genannten Quellen, insbesondere aber die in der Nähe des Oberbeckens gelegene Quelle Gespring, sind somit stark gefährdet. Bisher liegt kein hydrogeologisches Gutachten zu den möglichen Einflüssen auf die Quellen vor.

#### Landratsamt Gotha (Stellungnahme vom 04.09.2014)

1. Amt für Bauverwaltung und Kreisentwicklung, Sachgebiet Kreisentwicklung und Regionalplanung:

Hinsichtlich der vorgelegten, um Abschnitt 2.3 erweiterten Trassenvarianten der Freileitung der Netzanbindung wird die Variantenkombination IV, bestehend aus den Abschnitten 1, 2.1, 3, 4.2 und 5 präferiert.

*Begründung:*

Die Abschnitte 2.1 und 2.3 stellen sich in der Summe der Bewertung als konfliktärmer dar als der Abschnitt 2.2.

Für alle 3 Abschnitte liegen jeweils 2 Räume mit Riegelwirkungen im Antragskorridor vor:

Abschnitt 2.1 - 01 bis 04 und 04 bis 07;

Abschnitt 2.2 - 01 bis 04 und 06 und

Abschnitt 2.3 - 01 bis 06 und 08.

Die Auswirkungen auf die Raumstruktur werden aufgrund der visuellen Wirksamkeit der Freileitung als nur bedingt vermeid- oder verminderbar eingeschätzt. Für die Variante VI (bestehend aus den Abschnitten 1, 2.3, 3, 4.2 und 5) wird neben der visuellen Wirkung der Trasse nördlich des Großen Berlachs aus regionalplanerischer Sicht auch für den Abschnitt 2.3 - 03 bis 06 eine visuelle Barrierewirkung des Bereiches nördlich des Kleinen Berlaches (Einsehbarkeit der Leitung von den Ortslagen Trügleben und Aspach) gesehen. Zudem erfolgt hier eine Störung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ca. 3 km Länge im Bereich des VR *LB - 5 "Westlicher Landkreis Gotha"*.

Für die Variante IV (bestehend aus den Abschnitten 1, **2.1**, 3, 4.2 und 5) muss der konfliktbehaftete Abschnitt 2.1 - 04 hervorgehoben werden.

Dieser Konflikt im Bereich der westlichsten Ausläufer des VR *FS - 19 "Großer Berlach und Alsberg nordöstlich Hörselgau"* entfaltet Riegelwirkung über die gesamte Korridorbreite (Kategorien: Tiere/Pflanzen; Landschaft; Kultur- und Sachgüter; Wechselwirkungen), jedoch "nur" auf einer Trassenlänge von ca. 200 m.

Die Wirkung auf Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt sollte in diesem Bereich mittels großzügiger Überspannung minimiert; die Wirkung auf den Menschen/Ansiedlungen am östlichen Ortsrand Fröttstädt durch entsprechende Trassenführung vermieden bzw. ebenfalls minimiert werden.

Zusammenfassend wird für die Abschnittsvarianten 2.2 und 2.3 die raumbedeutsame landschaftliche Beeinträchtigung als erheblicher eingeschätzt als für die Abschnittsvariante 2.1.

Die größere Nähe zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen führt bei den Varianten 2.2 und 2.3 zu einer schlechteren Bewertung; für die Variante 2.1 ist die Option zur Trassenbündelung mit der Schienentrasse zusätzlich als positiv zu bewerten.

### 3. Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde bezieht sich ausschließlich auf die neu hinzugekommenen Varianten V und VI, insbesondere auf die Änderungen im Abschnitt 2.3.

Im Gebiet des Abschnitts 2.3. befinden sich folgende Bodendenkmale:

Grabhügel (Fröttstädter Holz; Gemarkung Fröttstädt; Flur 4; Flurstücke 102/1, 102/2, 102/3),

Hügelgräber (Im großen Berlach; Gemarkung Hörselgau; Flur 12; Flurstücke 51, 52, 53).

Eine Beeinträchtigung/Zerstörung dieser Bodendenkmale durch die Baumaßnahme ist auszuschließen.

Die erneute, diesbezügliche Beteiligung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologische Denkmalpflege Weimar wird empfohlen.

#### 4. Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde präferiert nach wie vor das Segment 2.1, da die Leitung hier weitgehend gebündelt mit der Bahnstrecke verläuft und somit das Landschaftsbild am wenigsten verletzt wird.

##### *Begründung:*

Der Abschnitt 2.3 verläuft in wesentlichen Teilabschnitten auf dem als in der Umweltverträglichkeitsstudie weniger raumverträglich verworfenen Abschnitt 2.2. Die Einsehbarkeit der Leitung im Abschnitt 2.2 westlich der Stadt Gotha sowie von den Ortslagen Trügleben und Aspach aus ist erheblich.

Das Vorranggebiet FS-19 ist bei Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.3 jeweils randlich betroffen. Allerdings verläuft die Leitung beim Abschnitt 2.3 auf weiter Strecke parallel zum Waldrand des FS-19, was bei einem geringen Abstand der Trasse zum Wald negative Auswirkungen auf die ökologisch bedeutsamen Austauschfunktionen des Waldrandbereiches hätte. Waldränder seien für Vogelarten und Fledermäuse bevorzugte Jagdhabitats. Im östlichen Bereich des Berlach quere die Trasse im Abschnitt 2.3 einen wertvollen Eichenwald mit dem geplanten Naturdenkmal "Dicke Eiche" sowie eine Quelle.

Sollte die Variante mit dem Abschnitt 2.3 weiter verfolgt werden, sei ein ausreichender Abstand zum Wald sowohl im Osten als auch Norden des Berlach einzuhalten.

Die übrigen im in das Raumordnungsverfahren integrierte Zielabweichungsverfahren und in der Erweiterung des Zielabweichungsverfahrens beteiligten Kommunen gaben keine Stellungnahme ab bzw. enthielten deren Stellungnahmen keine für das Zielabweichungsverfahren relevanten Inhalte.

#### Landesbergamt (Stellungnahme vom 11.06.2013 mit Ergänzung vom 25.07.2013)

Wir erklären hiermit unser Einvernehmen, dass im vorliegenden Einzelfall von dem Ziel des Vorranggebietes Rohstoffe H-2 „Gräfenhain“ abgewichen werden kann, wenn das geplante Vorhaben mit den Interessen der jeweiligen Rechtsinhaber der aktuellen Bergbauberechtigungen abgestimmt wird.

Obere Naturschutzbehörde (ONB) (Stellungnahme vom 23.07.2013):

A Standort

1. Seitens der ONB wird dem geplanten Oberbeckenstandort unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben zugestimmt.
2. Bei Beachtung der Maßgaben wird das Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 11 (3) ThürLPIG i. d. F. vom 11.12.2012 für das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 "Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete" erteilt.

Maßgaben:

- Bau des Oberbeckens im Massenausgleich
- Prüfung, ob eine Optimierung (im weiteren Planungsprozess) von
  - Lage und Gestalt des Oberbeckens
  - Lage und Gestalt der Baustelleneinrichtungsflächen
  - Lage der Stollenportale im Bereich des Unterbeckens im Hinblick auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bzw. Schonung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche möglich ist
- Optimierung von Lage, Form und Bepflanzung der Vorschüttung im Hinblick auf eine bestmögliche Einbindung des Oberbeckens in die Landschaft, z. B. durch Brechung der horizontalen Linie des Oberbeckenringdammes
- Optimierung des Oberbeckenringdammes im Hinblick auf Einpassung in die Landschaft
  - z. B. durch eine entsprechende Formgebung bzw. Bepflanzung (Sträucher, Bäume)
- Planen von Maßnahmen zur Minimierung der Drainagewirkung der Stollen und Kavernen (Abdichtung), um eine Beeinträchtigung von Gewässern bzw. Feuchtbiotopen (Trockenfallen bzw. Austrocknung) zu vermeiden.
- Das Einlassbauwerk am Oberbeckenringdamm ist so niedrig wie möglich zu planen, um die Sichtbarkeit zu reduzieren und damit verbundene Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu minimieren
- Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Wanderfalken in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bereits in der Planungsphase des Zulassungsverfahrens.

B1 Netzanbindung Freileitung

Seitens der ONB wird dem ermittelten Vorzugskorridor 1 - 2.1 - 3 - 4.2 - 5 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben zugestimmt.

Maßgaben:

- Errichtung der Masten außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (§ 30 Biotop)
- Reduzierung des Anflugrisikos (Vögel) durch das Anbringen von Markierungen am Erdseil in Abschnitten mit relevantem Vogelvorkommen
- Schneisenmanagement gemäß EU-Studie "Ökologisches Schneisenmanagement" (50 Hertz Transmission, FH Erfurt, IBU 2010)

- Bündelung mit bereits vorhandenen Freileitungen bzw. linienhaften Infrastrukturelementen

#### B2 Netzanbindung Erdkabel

Seitens der ONB wird dem geplanten Trassenverlauf des Erdkabels unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben zugestimmt.

Bei Beachtung der Maßgaben wird das Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 11 (3) ThürLPIG i. d. F: vom 11.12.2012 für das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 "Einzugsgebiet der Talsperren Tambach-Dietharz, Schmalwasser und Ohratalsperre sowie weitere Gebiete" erteilt.

Maßgaben:

- Planung eines Ökologisches Schneisenmanagement im Schutzstreifen (außerhalb des Weges)
- In Bereichen mit Vorkommen von Feucht- bzw. Nassbiotopen ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung einer Drainagewirkung möglich sind.

Begründung:

A Standort

Der geplante Standort des Oberbeckenstandorts bewirkt, dass eine Einsehbarkeit nur sehr eingeschränkt gegeben ist, so dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung minimiert sind.

Die o. g. Maßgaben dienen dazu, das Oberbecken am geplanten Standort so in die Umgebung einzubinden, dass die Veränderungen im Landschaftsbild und durch die Fernwirkung minimiert werden.

Umweltverträglichkeitsstudie

Aus Sicht der ONB ist die UVS geeignet, die Umweltauswirkungen durch die Errichtung des Oberbeckens mit Vorschüttung und den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen abschätzen zu können.

Das geplante Vorhaben (Standort) liegt im Landschaftsschutzgebiet (nach § 26 Abs. 1 ThürNatG) und Naturpark (nach § 27 BNatSchG) "Thüringer Wald".

Weitere Schutzgebiete gem. § 23 bis 29 BNatSchG bzw. § 26 ThürNatG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die geplanten Maßnahmen unterliegen im Landschaftsschutzgebiet den Regelungen des § 56 b ThürNatG (Verbote). Von diesen Verboten kann nach § 36 a Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG eine Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Verordnung zum Naturpark "Thüringer Wald" enthält keine Regelungen, die der Errichtung des Pumpspeicherwerkes entgegenstehen.

Nach derzeitigem Planungsstand kommt es zu einer Zerstörung eines gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops (Teich im Bereich des Oberbeckens). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von nach §



30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung) kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Dies kann erst im Zulassungsverfahren geklärt werden.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (S. 125) sind plausibel und nachvollziehbar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) kann aufgrund der Entfernung der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Standort) ist im Raumordnungsverfahren nicht erforderlich.

Die Ausführungen auf S. 121 ff. der UVS und in Anlage 7 i. V. m. Anhang 1.6 der UVS (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP) sind plausibel und nachvollziehbar, dem Ergebnis der Wahrscheinlichkeitsabschätzung auf S. 15 ff. der Anlage 7 ("Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Verbotstatbeständen") kann seitens der ONB gefolgt werden. Der Einschätzung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen derzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) im Regelfall mit "nicht vorhanden", "sehr gering" bis "gering" eingestuft wird, wird gefolgt.

Eine abschließende Prüfung ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig sind und deren ggf. notwendige Bewältigung, kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen.

### **B1 Netzanbindung Freileitung**

Aus Sicht der ONB ist die UVS geeignet, die Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung abschätzen zu können und die Vorzugsvariante abzuleiten.

Die geplante Freileitung (Trassenachse) liegt nicht im Geltungsbereich eines Schutzgebiets gem. § 23 bis 29 BNatSchG. Besonders geschützte Biotope werden von den potentiellen Trassenachsen z. T. gequert. Eine Beeinträchtigung kann durch eine geeignete Wahl der Maststandorte bzw. durch Überspannung nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich vermieden werden.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (S. 125) sind plausibel und nachvollziehbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) kann aufgrund der Entfernung der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im ROV für die Netzanbindung nicht erforderlich.

Die Ausführungen auf S. 121 ff. der UVS und in Anlage 7 i. V. m. Anhang 1.6 der UVS (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP) sind plausibel und nachvollziehbar, dem Ergebnis der Wahrscheinlichkeitsabschätzung auf S. 40 ff. der Anlage 7 ("Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Verbotstatbeständen") kann seitens der ONB gefolgt werden. Der Einschätzung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen derzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) mit "nicht gegeben" bis "sehr gering" eingestuft wird, wird gefolgt.

Eine abschließende Prüfung ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig sind und deren ggf. notwendige Bewältigung kann erst im Zulassungsverfahren erfolgen.

## **B2 Netzanbindung Erdkabel**

Aus Sicht der ONB ist die UVS geeignet, die Umweltauswirkungen des geplanten Erdkabels abschätzen zu können.

Die geplante Kabeltrasse liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets (nach § 26 Abs. 1 ThürNatG) und Naturpark (nach § 27 BNatSchG) "Thüringer Wald". Die geplanten Maßnahmen unterliegen den Regelungen des § 56 b ThürNatG Abs. 2 Nr. 2 (Erlaubnisvorbehalt).

Die Verordnung zum Naturpark "Thüringer Wald" enthält keine Regelungen, die der Verlegung des Erdkabels entgegenstehen.

Nach derzeitigem Planungsstand kommt es zu einer Querung von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. S. 153 der UVS). Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung) kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Dies kann erst im Zulassungsverfahren geklärt werden. Falls eine Ausgleichbarkeit nicht gegeben ist, kann gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) eine Befreiung gewährt werden.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (S. 125) sind plausibel und nachvollziehbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) kann aufgrund der Entfernung der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im ROV für die Netzanbindung nicht erforderlich.

Die Ausführungen auf S. 121 ff. der UVS und in Anlage 7 i. V. m. Anhang 1.6 der UVS (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP) sind plausibel und nachvollziehbar, dem Ergebnis der Wahrscheinlichkeitsabschätzung auf S. 40 ff. der Anlage 7 ("Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Verbotstatbeständen") kann seitens der ONB gefolgt werden. Der Einschätzung, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen derzeit unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (V-

Maßnahmen) und von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) mit "nicht gegeben" bis "sehr gering" eingestuft wird, wird gefolgt.

#### Obere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 01.09.2014)

Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19 ragt nur randlich in den Trassenkorridor hinein bzw. begrenzt diesen im Abschnitt 2.3.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt (insbesondere z.B. Kapitel 2.3), dass Konflikte mit dem Vorranggebiet durch eine optimierte Detailtrassierung auf ein unerhebliches Maß reduzierbar sind.

Bei Beachtung der u.g. Maßgabe wird das Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren im Sinne des § 11 (3) ThürLPIG i. d. F. vom 11.12.2012 für das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19 „Großer Berlach und Alsberg nordöstlich Hörselgau“ erteilt.

#### Maßgabe:

Minimierung der Betroffenheit des Vorranggebiets FS-19 durch eine optimierte Detailtrassierung auf ein unerhebliches Maß (insbesondere Vermeidung einer direkten Inanspruchnahme).

#### Obere Landwirtschaftsbehörde (Stellungnahme vom 27.07.2014)

In Ergänzung der bereits vorgelegten UVS wurde zusätzlich zu den Freileitungsabschnitten 2.1 und 2.2 der Abschnitt 2.3 (Leitungsverlauf nördlich des Alsberges) in die Planung aufgenommen. Daraus ergeben sich weitere mögliche Varianten für die Netzanbindung.

Der alternative Trassenverlauf wurde ergänzend in die Planung aufgenommen und das durchzuführende Zielabweichungsverfahren dementsprechend auf die betreffenden Bereiche erweitert.

Es ist festzustellen, dass durch die Errichtung der Freileitung die Belange der Landwirtschaft/Agrarstruktur durch den Entzug von Ackerflächen mit einer hohen Nutzungseignung und der Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten betroffen sind.

Gemäß Regionalplan Mittelthüringen sind bei allen Trassenvarianten mehrere Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen, die vom Vorhaben unmittelbar berührt werden.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen für den agrarstrukturellen Teilraum der Planungsregion eine vergleichsweise besonders hohe Ackerzahl auf. Auch aufgrund der günstigen topografischen, klimatischen und anbautechnischen Situation eignen sich diese Flächen vorzüglich für die landwirtschaftliche Produktion.

Diese maßgeblichen Voraussetzungen führten dazu, dass die betreffenden Flächen im Regionalplan Mittelthüringen als Vorranggebiete, zum Teil auch

als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen wurden.

Das geplante Vorhaben würde damit im Widerspruch zum Ziel des Regionalplanes Mittelthüringen stehen.

Für die Belange der Landwirtschaft stellt der Entzug von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen immer eine wesentliche Beeinträchtigung dar. Dies soll möglichst verhindert werden.

Eine alternative Trassenvariante, bei der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung nicht betroffen sind, existiert offensichtlich nicht. Bei allen möglichen Varianten für die Netzanbindung werden hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen.

Im Rahmen der Abwägung im Raumordnungsverfahren werden die Variante IV (bestehend aus den Abschnitten 1, 2.1, 3, 4.2 und 5) und die Variante VI (bestehend aus den Abschnitten 1, 2.3, 3, 4.2 und 5) als raumverträglichste Varianten der Freileitung herausgestellt.

Laut der vorliegenden Planung ergeben sich für das Schutzgut Boden keine erheblichen und raumbedeutsamen Auswirkungen. Daher wurden in den vorliegenden Unterlagen für die alternativen Abschnitte keine Präferenzen beschrieben.

Auch aus unserer Sicht sind bei beiden o. g. Varianten keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5 und LB-6 zu erwarten, da die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen für die geplanten Maßnahmen nur zu einer geringfügigen Reduzierung von Vorrangflächen Landwirtschaftliche Bodennutzung führen. Im weiteren Planungsverlauf sind weiterhin die Forderungen und Hinweise zur Minimierung des Eingriffs in die Belange der Landwirtschaft/Agrarstruktur zu beachten und zu berücksichtigen.

Insbesondere wird hier auf die Forderung bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hingewiesen, wonach landwirtschaftliche Flächen für diese Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Aus Sicht der Belange der Landwirtschaft/Agrarstruktur kann das erforderliche Einvernehmen zum beantragten Zielabweichungsverfahren erteilt werden.

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Stellungnahme vom 13.06.2013 (Beschluss Nr. RPV 24/04/13))

Dem Vorhaben wird unter Bevorzugung von Variante IV der Freileitung sowie Beachtung der nachfolgend genannten Maßgaben zugestimmt.

Der Abweichung von den Zielen der Raumordnung wird unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßgaben zugestimmt.

Maßgaben:

1. Für das beantragte Vorhaben sind alle Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung des Oberbeckens sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszuschöpfen.

Die Kompensationsmaßnahmen zum Oberbecken sollen vornehmlich dem Waldumbau im Thüringer Wald in Mittelthüringen dienen.

2. Das Vorhaben soll während der Bau- und Betriebszeit als touristischer Anziehungspunkt entwickelt werden.

3. Die Hochwasserschutzfunktion der Talsperre Schmalwasser ist während der gesamten Zeit, inklusive der Bauzeit, zu gewährleisten.

4. Die vollständige Ausbeutung der Kiessandvorkommen im Vorranggebiet Rohstoffe KIS-9 darf nicht beeinträchtigt werden.

5. Die Genehmigung des Vorhabens soll in Anwendung von § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 70 Abs. 3 ThürBO die Auflage enthalten, dass für den Fall eines dauerhaften Baustopps oder der Einstellung des Betriebs die Voraussetzungen für eine naturräumliche Folgenutzung (naturschutzfachlich, forstlich, naturtouristisch) geschaffen werden. Eine Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft ist zu gewährleisten.

6. Der Transportverkehr zum Unterbecken über die Oberhofer Straße in Tambach-Dietharz ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für den verbleibenden LKW-Verkehr ist in der Oberhofer Straße durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen eine Lärminderung zu bewirken (Umlenkung, Nachfahrverbot von 20 Uhr bis 7 Uhr, Geschwindigkeitsbeschränkung).

7. Der Einsatz von Einebenenmasten ist überall dort zu bevorzugen, wo sie zu einer Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (visuelle Verletzbarkeit) beitragen können.

#### Begründung:

Im Jahr 2005 ist die Talsperre Schmalwasser, die bis dahin über circa 10 Jahre als Trinkwassertalsperre genutzt wurde, aus dieser Funktion entlassen worden. Damit bietet sich die besondere Situation, dass sie neben der Nutzung zum Hochwasserrückhalt und der Wasserkraftnutzung auch als Teil eines Pumpspeicherkraftwerkes entwickelt werden kann. Dies bietet sich aus technischer Sicht an, da neben den geologischen Voraussetzungen auch die notwendige Reliefenergie vorhanden ist. Vergleichbar günstige Bedingungen gibt es laut den Antragsunterlagen (Teil 1, S. 19) in Deutschland nur an der Rurtalsperre Schwammenauel (NRW). Die zwei weiteren, nicht mehr für die Trinkwassergewinnung genutzten Talsperren in Thüringen (Weida, Hohenleuben) stehen als Unterbecken zwar ebenfalls zur Verfügung, jedoch fallen die zu erwartenden Leistungen aufgrund der begrenzten Fallhöhen in ihrer Umgebung viel geringer aus (Maximalleistung 100 MW). Die erwartete Maximalleistung beim geplanten Wasserspeicherkraftwerk an der Talsperre Schmalwasser wird hingegen mit ca. 1.000 MW beziffert.

Grundsätzlich sind Pumpspeicherwerke bei der zukünftig zunehmenden Nutzung dargebotsabhängiger erneuerbaren Energien als Energiespeicher (bis zu 6-8 h) geeignet, um Struktur verändernden Herausforderungen im Zuge der Energiewende Rechnung zu tragen. Sie werden damit einen Beitrag zur infrastrukturellen Daseinsvorsorge leisten und sind gleichsam

Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe Grundsätze der Raumordnung, § 2 Abs. ROG).

Zweifel an der energiewirtschaftlichen Begründung (siehe Anlage 1 der Antragsunterlagen) bleiben aber bestehen. Hier wird auf dem gegenwärtigen Stand der Technik argumentiert, ohne die laufende Entwicklung anderer Speichertechnologien zu berücksichtigen. Der umfangreich geplante Netzausbau (siehe Netzentwicklungsplan 2012 / 2013) als Möglichkeit zur Glättung von Leistungsspitzen wird ebenso nicht betrachtet wie die mögliche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Kappung von Leistungsspitzen bei Windenergieanlagen oder die Möglichkeiten des Lastmanagements. Allerdings ist eine Vorhersage zur Funktionsweise des Energiemarktes über mehrere Jahrzehnte und daraus abgeleitet eines wirtschaftlichen Betriebs des Pumpspeicherwerkes fast unmöglich. Unter dem Aspekt des Offenhaltens von Entwicklungsmöglichkeiten ist wiederum eine Einengung auf wenige (noch zur Marktreife zu führenden) Technologien nicht vertretbar.

Zwar trägt das finanzielle Risiko in erster Linie der Vorhabensträger, aber im Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren können unter Bezug auf die o. g. Grundsätze der Raumordnung öffentliche Belange in die Abwägung eingestellt und das Gewicht gegenüberstehender freiraumsichernder Belange zurückgestellt werden. Außerdem bietet das vorhandene zukünftige Unterbecken den Vorteil im Vergleich zu einem vollumfänglichen Neubau flächen- und kosteneffizienter zu sein, wenngleich es dabei auch den Suchraum für ein entsprechendes Oberbecken reduziert. Als Ergebnis dieser Abwägung ist das Vorhaben daher insgesamt von grundsätzlicher Bedeutung, muss aber auch deshalb von den formulierten Maßgaben flankiert werden.

#### Begründung zur Entscheidung über die 380-kV-Freileitungsvariante

Keine der vorgeschlagenen Korridorvarianten berührt Natura-2000-Gebiete (SPA, FFH), Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke. Flächennaturdenkmale und besonders geschützte Biotop können überspannt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Abschnitte der Antragskorridore benannt und bewertet.

##### Abschnitt 1:

Für den Anschluss an die Bestandsfreileitung bei Sonneborn ist die Errichtung einer Schaltanlage der Größenordnung von ca. 150 x 200 m (3 ha) erforderlich. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, ist über die Projektraumanalyse und in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde der Raum westlich von Gotha als Suchraum für die Anschlussstelle der geplanten 380-kV-Freileitung an die bestehende 380-kV-Freileitung Erfurt-Vieselbach-Mecklar bestimmt worden. Hier verläuft diese Leitung auf 4 km Länge durch das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4.

Der genaue Standort der Schaltanlage wird zwar erst im weiteren Verlauf der Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt, laut den Antragsunterlagen wird sich diese jedoch auf alle Fälle im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden. Die Inanspruchnahme von 3 ha landwirtschaftliche Fläche in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung stellt einen relevanten Eingriff dar. Durch die hier formulierte positive Stellungnahme vor dem Hintergrund des gesamten Projektes wird jedoch bereits jetzt zum Ausdruck gebracht, dass eine Schaltanlage im Raum südlich von Sonneborn als Einzelfall-Abweichung von diesem raumordnerischen Ziel grundsätzlich möglich ist, ohne den Wesensgehalt des Zieles an sich in Frage zu stellen.

#### Abschnitt 2.1:

Die Überquerung des Höhenzuges nordwestlich von Aspach ist eine sensible Situation im Streckenverlauf, da die Freileitung weit einsehbar sein wird. Ein Ausweichen ist aufgrund der großräumigen Einheiten nicht möglich. Entsprechend wird auch bei Ergreifen von Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche und raumbedeutsame landschaftliche Beeinträchtigung durch Überprägung und Zerschneidung verbleiben.

Die Überspannung des FS-19 wird regionalplanerisch als nicht problematisch angesehen, da das Vorranggebiet selber nicht in Anspruch genommen wird. Eine gewisse Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (Kulturlandschaft als Ausweisungsaspekt im Regionalplan) ist jedoch gegeben, der durch die Maßgabe 7 begegnet werden kann.

Im Bereich der Bündelung mit der Bahnlinie verläuft die Trasse in einer Senke, so dass visuell die Leitung nicht dominant in Erscheinung tritt.

#### Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt 2.2. verläuft insgesamt auf höherem Gelände als der alternative Abschnitt 2.1 und kommt auch den Siedlungen Aspach und Trügleben sehr nah. Hinzu kommt die Nähe des Antragskorridors zum weiteren Bereich des Krahnbergs, der als Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-17) und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-21) u. a. ein FFH-Gebiet und einen Vogelrastplatz beinhaltet.

#### *Vergleich der Varianten 2.1 und 2.2*

Beide Varianten queren einen Raum ‚besonders hoher‘ visueller Verletzbarkeit. Laut den Antragsunterlagen ist ein Umgehen dieser Räume aufgrund der großräumigen Einheiten nicht möglich. Entsprechend wird auch bei Ergreifen von Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche und raumbedeutsame landschaftliche Beeinträchtigung durch Überprägung und Zerschneidung verbleiben. Diese Beeinträchtigung ist in beiden Varianten der Fall, bei der Variante 2.2 jedoch im größeren Maßstab. Ebenso führt die größere Nähe des Abschnittes 2.2. zu Siedlungen und zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen bei dieser Variante zu einer schlechteren Bewertung.

Mit der Maßgabe 7 soll versucht werden, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.

#### Abschnitt 4.2:

Vorteilhaft an diesem Abschnitt ist die Bündelung mit der A4, der regionalplanerisch gesicherten Ortsumfahrung Schwabhausen (Z 3-4 RP MT) und der jetzigen B 247 südlich von Schwabhausen. Diese Bündelungen entsprechen auch dem Bündelungsgebot für oberirdische Leitungen, das im G 3-32 RP MT formuliert ist. Zudem werden, diesem Grundsatz ebenfalls entsprechend, landschaftlich wertvolle Bereiche umgangen.

Vergleich der Varianten 4.1 und 4.2

Im Vergleich der Korridorvarianten 4.1 und 4.2 ist die Variante 4.2 die raumverträglichere, wenn auch etwas längere Variante. Sie entspricht dem Grundsatz G 3-32 in vielen Punkten, insbesondere der Bündelung, und vermeidet Räume mit Freiraumsicherungsaspekten. In beiden Fällen können Räume mit hoher visueller Verletzbarkeit nicht umgangen werden. Im Vergleich zum Abschnitt 4.1 quert der Abschnitt 4.2 nur auf kurzem Wege einen solchen Raum. Bei Schwabhausen ist zwar der stark mit hohen und Sicht versperrenden Bäumen eingegrünte westliche Ortsrand betroffen, doch mit der Ortsumfahrung ist in diesem Raum bereits eine Infrastrukturtrasse regionalplanerisch gesichert.

#### Abschnitt 5:

Sowohl die regionalplanerische Ausweisung des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes (UZSR) Nr. 1 - Truppenübungsplatz Ohrdruf-Jonastal als auch der von der TLUG ermittelte UZVR Nr. 30 Ohrdruffer Platte wird im Westen von der potenziellen Trassenachse auf ca. 1,7 km Länge gequert. Im betreffenden Abschnitt liegt ein Kiesabbaugebiet, und östlich davon ist eine Kläranlage vorhanden. Die extrem randliche Beanspruchung des UZSR und die bereits vorliegende bauliche Situation vor Ort beeinträchtigen den UZSR nicht in seiner Funktion.

In der Gesamtschau der Korridorvarianten wird festgestellt, dass der Korridor der Variante IV (also die Abschnitte 1, 2.1, 3, 4.2 und 5, vgl. UVS S. 4) die regionalplanerisch verträglichere Lösung darstellt.

#### Begründung zu Maßgabe 1):

Das Oberbecken ist in der beantragten Form ca. 100 m Entfernung zum Rennsteig an der Nordabdachung des Kammes vorgesehen. Neben der dauerhaften Versiegelung von 50 ha für das Wasserbecken selbst, werden im nördlichen Umfeld 30 ha für Damm und Vorschüttungen dauerhaft verändert. Das Oberbecken stellt somit den weitaus größten und erheblichsten Eingriff des Projektes im Thüringer Wald dar.

Das Oberbecken liegt inmitten des Naturparkes und Landschaftsschutzgebietes "Thüringer Wald". Im Regionalplan schlägt sich die naturräumliche Ausstattung als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 und damit als Ziel der Raumordnung (Z 4-1 RP MT) nieder. Das Vorranggebiet ist aus fachlichen Gründen zur Sicherung von Boden, Wasser, Klima, Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie erholungswirksamer Kulturlandschaften ausgewiesen worden.



Das geplante Oberbecken liege weiterhin in einem Raum, der weiträumig bewaldet und unzerschnitten durch große Verkehrswege ist sowie keine markanten visuellen Störungen durch bauliche Anlagen oder Infrastruktur aufweist (keine relevanten Vorbelastungen). Dieser landschaftliche Wert zeigt sich in der Ausweisung als unzerschnittener, störungsarmer Raum (UZSR) Nr. 2 "Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmersdorf, Georgenthal und Oberhof" im Regionalplan Mittelthüringen (G 4-3 RP MT). Gleichzeitig liegt der Bereich im unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) Tambach-Oberhofer Thüringer Wald" der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Der Wert des UZSR nach Regionalplan Mittelthüringen wird durch das technische Bauwerk dadurch beeinträchtigt, dass mitten im UZSR eine Fläche von ca. 50-80 ha für den Erholung suchenden Menschen und für die Natur nicht mehr zur Verfügung steht. Mit einer möglichst guten landschaftlichen Einpassung (Geländemodulierungen und Bepflanzung) sowie einer Reduzierung des Flächenverbrauches können die entstehenden Nachteile zum Teil ausgeglichen werden. Der Waldumbau im naturräumlichen Zusammenhang mit dem Oberbecken soll dazu beitragen, der vorhandenen natürlichen Ausstattung eine höhere Qualität zu verschaffen.

Dennoch darf nach Eingrünung des Oberbeckens die "technische Störung" nicht überbewertet werden. Bereits jetzt ist die vorhandene Talsperre Schmalwasser mit ihren technischen Bauwerken und der künstlichen Wasserfläche Teil desselben UZSR.

Die landschaftliche Einpassung des Oberbeckens ist aus den genannten Gründen insgesamt unverzichtbar und erhält als wesentliche Maßgabe einen besonderen Stellenwert, zumal die Lage im Thüringer Wald (Naturpark, LSG), im Vorranggebiet Freiraumsicherung, im UZSR sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus und insbesondere die Nähe zum Rennsteig bereits eine kritische Situation darstellten.

#### Begründungen zu den Zielabweichungen

##### Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47: Oberbecken

Mit den Ausführungen zur Begründung der Maßgabe 1 wird die besondere Situation der Lage des Oberbeckens beschrieben. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 erscheint in seiner Struktur und im Hinblick auf die Verteilung der „Kernbereiche“ der Freiraumsicherungsaspekte bei Umsetzung von Maßgabe 1 in der Lage zu sein, ein solches Oberbecken aufzunehmen. Weite Teile des Vorranggebietes sind zurzeit noch als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese rechtliche Situation ist ein wesentlicher Grund zur Ausweisung des Vorranggebietes gewesen. Der Stand der Fernwasserversorgung in Thüringen habe sich mittlerweile verändert und viele Wasserschutzgebiete können aufgehoben werden, so auch die im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47.

Aus den Antragsunterlagen ist auch zu entnehmen, dass keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen von besonders wertvollen Biotopen oder anderen naturschutzfachlichen Sachverhalten vorliegen. Laut den Antragsunterlagen beschränkt sich eine Beeinträchtigung von regionalen und überregionalen Biotopverbundachsen im Wesentlichen auf die Bauzeit.

Die Erholungswirksamkeit der Kulturlandschaft geht auf der einen Seite durch die Zerstörung eines natürlichen Teilraumes verloren, doch kann diese andererseits durch neue Angebote wie touristische Angebote um das Oberbecken, Besichtigungen, Waldumbau oder eine abwechslungsreiche Landschaftsgestaltung im Umfeld auch gesteigert werden.

Für diesen Einzelfall und in dieser Situation ist daher eine Abweichung vom Ziel Vorranggebiet FS-47 möglich.

#### Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47: Erdkabelleitung

Vom Energieableitungsportal am südlichen Bereich der Talsperre ausgehend, werde das Erdkabel im Westen der Talsperre bis zum Damm unter Nutzung vorhandener Wege und Straßen durch das VR FS-47 geführt.

Wie in den Antragsunterlagen formuliert, erfolgt die Verlegung des Erdkabels in vorhandenen Zuwegungen und schont somit die natürlich gewachsenen Bereiche des Naturraumes im Vorranggebiet. Nur an wenigen Stellen im gesamten Verlauf der Erdkabelleitung ist eine Abweichung von vorhandenen Straßen und Wegen vorgesehen. Insgesamt wird eingeschätzt, dass ca. 4 ha Wald für die gesamte Erdkabelleitung in Anspruch genommen werden müssen. Diese relativ geringe Inanspruchnahme von Wald neben bereits vorhandenen Wegen erscheint regionalplanerisch nicht relevant, zumal davon nur ein geringer Teil im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 liegt.

Die Erdverkabelung der Hochspannungsleitungen im Thüringer Wald steht in Übereinstimmung mit dem regionalplanerischen Grundsatz, dass geschlossene Waldflächen mit oberirdischen Leitungen umgangen und "...in landschaftlich und siedlungsstrukturell sensiblen Räumen ... die Variante einer Erdverkabelung als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Hochspannungsleitungen aufgenommen und dargestellt werden soll" (G 3-32 RP MT). Somit ist für die Erdkabelverlegung eine Abweichung vom Ziel Z 4-1 (VR FS-47) vertretbar.

#### Vorranggebiet Rohstoffe H-2 "Gräfenhain"

Das Vorranggebiet Rohstoffe H-2 "Gräfenhain" (Regionalplan Mittelthüringen, Z 4-7) wird von der geplanten Trasse der Erdkabelleitung gequert. Dadurch kann rein formal ein Verstoß gegen das Ziel Z 4-7 in Verbindung mit dem Grundsatz G 4-14 (vollständige Ausbeutung der Lagerstätte) festgestellt werden.

Die Querung des Vorranggebietes Rohstoffe erfolge auf ca. 500 m Länge entlang der vorhandenen Gräfenhainer Straße, die das Gebiet teilt. Das Vorranggebiet ist zurzeit nicht im Abbau. Die Bewilligung für das östlich der Gräfenhainer Straße liegende Gebiet ist im Jahr 2010 aufgehoben worden.

Lediglich nördlich des Brandkopfes westlich der Gräfenhainer Straße sind auf einer Fläche von 40 ha Interessen für einen Bergbau vorhanden. Somit stellt sich durch die Konkretisierung der Nutzbarkeit des Vorranggebietes eine andere Situation dar, als sie bei Erstellung des Regionalplanes vorgelegen hat. Das Vorranggebiet H-2 würde in der vorliegenden Abgrenzung heute so nicht mehr ausgewiesen werden. Die Abweichung vom Ziel ist aus diesen Gründen daher vertretbar.

#### Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31

Die Trasse der geplanten Erdkabelleitung vom Steinbruch Gräfenhain bis nach Nauendorf quert das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-31- "Vorland des Thüringer Waldes von Georgenthal bis Crawinkel" (Z 4-1 RP MT). Das Erdkabel soll nach Aussagen der Antragsunterlagen ausschließlich in der bereits asphaltierten Betriebszufahrtsstraße des Steinbruchs Gräfenhain verlegt werden. Somit werden während der Bauzeit und während des Betriebes der 380-kv-Erdkabelleitung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Vorranggebietes erwartet. Aus diesem Grund ist die Abweichung vom Ziel vertretbar.

#### Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Stellungnahme vom 22.09.2014 (Beschluss Nr. RPV 35/07/14))

Gegen den Teilabschnitt 2.3 gibt es keine regionalplanerisch entgegenstehenden Belange.

Der Trassenvariante VI wird, ergänzend zum Beschluss RPV 24/04/13 vom 13.6.2013, ebenfalls zugestimmt.

Den Zielabweichungen für die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5 und LB-6 sowie für das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19 wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Bereits in ihrem Beschluss vom 13.06.2013 hat sich die RPG im Wesentlichen für die Variante IV ausgesprochen.

Die von der Gemeinde Hörsel favorisierte Variante ist der südliche Abschnitt des Trassenabschnittes 2.2 (westlich an Gotha-Sundhausen vorbei). Hier wird ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung berührt, und es entsteht eine visuelle Beeinträchtigung für die Erholungssuchenden aus Gotha, die sich in Richtung Großer Berlach bewegen. Südlich von Trügleben verlaufe der Abschnitt 2.2 weiter auf höherem Gelände.

In der damaligen Stellungnahme der RPG ist neben weiteren, gewichtigeren Gründen, Abschnitt 2.2 in seiner Gesamtheit (also von Sundhausen bis Teutleben) als weniger geeignet eingestuft worden. Da nunmehr nicht der gesamte Abschnitt 2.2, sondern lediglich der Abschnitt südlich von Trügleben bis Sundhausen auf dem Prüfstand steht, reduzieren sich die negativen Gesichtspunkte. Es verbleibt jedoch die Tatsache der höheren Einsehbarkeit der geplanten Freileitung aufgrund des höher liegenden Geländes. Ein neuer Gesichtspunkt, der erst durch die Argumentation der Gemeinde Hörsel

stärker in den Fokus geraten ist, ist auf der einen Seite der Erholungsaspekt der Bewohner von Fröttstädt und Hörselgau und auf der anderen Seite derjenigen von Gotha. Beide Seiten würden in ihrem für eine naturnahe Erholung vorgesehenen und genutzten Raum eine Freileitung erhalten. Jedoch wird die Beeinträchtigung für die Erholungssuchenden aus Fröttstädt und Hörselgau größer eingeschätzt, da

- a) die Freileitung viel näher an die Ortslage Fröttstädt heranrücken würde (als an die Bebauung von Gotha),
- b) die Erholungssuchenden aus Fröttstädt / Hörselgau nur die Möglichkeit am Großen Berlach hätten, sich naturnah zu erholen (die Westseite ist durch die Autobahn und die Gewerbegebiete geprägt und wenig attraktiv für die Erholung),
- c) die Leitung den freien Blick vom Kleinen Berlach (direkt östlich von Fröttstädt) auf den Inselsberg stören würde und
- d) die Trassenvariante bei Fröttstädt das Vorranggebiet FS-19 durchquert, bei der Variante 2.3 dieses Gebiet hingegen umgangen wird.

Die neue Variante zeichnet sich dadurch aus, dass der Bündelungseffekt der geplanten Trasse mit der elektrifizierten Bahnlinie und der 110-kv-Leitung zwar nicht mehr gegeben ist, dafür aber das Vorranggebiet FS-19 bei Fröttstädt nicht mehr berührt wird. Im Bereich, in dem die geplante Leitung mit der Bahnlinie gebündelt wird, verläuft die Trasse in einer Senke, so dass visuell die Leitung nicht dominant in Erscheinung tritt. Der Teilabschnitt 2.3 von Trügleben nach Westen verläuft durch ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Laut den Antragsunterlagen existieren keine weiteren gravierenden Raumwiderstände oder Konflikte.

In der Gesamtschau kann festgestellt werden, dass auch die neue Variante als raumverträglich eingestuft werden kann. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten IV und VI erscheint die Variante VI die raumverträglichere zu sein.

Zur Zielabweichung:

- Vorranggebiet FS-19:

Bereits in der o.g. Stellungnahme der RPG vom 13.06.2013 ist zum Ausdruck gebracht worden, dass *"die Überspannung des FS-19 (...) regionalplanerisch als nicht problematisch angesehen (wird), da das Vorranggebiet selber nicht in Anspruch genommen wird.*

*Eine gewisse Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft (Kulturlandschaft als Ausweisungsaspekt im Regionalplan) ist jedoch gegeben, der durch die Maßgabe 7 begegnet werden kann."*

Diese Auffassung der RPG hat sich nicht geändert.

- Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5 und LB-6:

Die raumbedeutsame Freileitung ist mit den betroffenen Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung vereinbar, da die Inanspruchnahme des Bodens minimal ist und die Funktion des Vorranggebietes zur

landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt wird bzw. nach Auffassung der RPG damit vereinbar ist.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## 2. Entscheidungsgründe

Gemäß § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG vom 11.12.2012, GVBl. Thüringen 13/2012 vom 21.12.2012) ist der Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen, gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürLPIG ist das Landesverwaltungsamt obere Landesplanungsbehörde. Insofern ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens gegeben.

Gemäß 11 Abs. 2 ThürLPIG i. V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben, antragsbefugt. Die Trianel GmbH ist ein Unternehmen verschiedener kommunaler Stadtwerke bzw. Versorgungsträger und überwiegend in öffentlicher Hand. Sie nimmt Aufgaben im Bereich der öffentlichen Energieversorgung wahr und unterliegt somit gemäß § 4 Abs. 1 ROG der Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung. Die Befugnis zur Antragstellung auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung liegt also vor.

Das Vorhaben, die Errichtung des Wasserspeicherkraftwerkes Schmalwasser inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz in Gemarkungen von Kommunen im Landkreis Gotha, betrifft unmittelbar mehrere in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-M – Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) zeichnerisch dargestellte und in den entsprechenden textlichen Zielen ausgewiesene Vorranggebiete Freiraumsicherung (FS-19 (Freileitung), FS-31 (Erdkabel), FS-47 (Oberbecken und Erdkabel)), Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-4, LB-5, LB-6 (Freileitung)) und ein Vorranggebiet Rohstoffe (H-2 (Erdkabel)). Diese Vorranggebiete sind für die jeweils benannten raumordnerischen Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (Z 4-1, Z 4-3 und Z 4-7 des RP-M).

Entsprechend § 11 ThürLPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG war zunächst, vor Eröffnung eines Zielabweichungsverfahrens, grundsätzlich zu prüfen, ob die beantragte Abweichung von Zielen der Raumordnung

offensichtlich die Grundzüge der Planung berührt oder raumordnerisch nicht vertretbar erscheint (Offensichtlichkeitsprüfung). Dies war auf Grund der Gesamtgröße des flächenhaft betroffenen Vorranggebietes FS 47 sowie der ansonsten nur punktuellen Betroffenheit der anderen Vorranggebiete nicht gegeben, so dass einer Verfahrensdurchführung mit abschließender Ermessensentscheidung Nichts entgegen stand.

Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Zielabweichung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Beteiligten und auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Hierbei sind, neben den betroffenen Vorrangausweisungen, insbesondere die folgenden raumordnerischen Erfordernisse des Landesentwicklungsprogrammes 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-M) heranzuziehen:

- Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Sich auf die Oberfläche auswirkende Leitungen sollen zusammengefasst und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Geschlossene Waldflächen und schutzwürdige Täler sollen umgangen, Querungen von Bergrücken, Tälern, Habitaten schutzwürdiger Tierarten sowie der Vogelfluglinien vermieden werden. In reliefreichen Gebieten Mittelthüringens soll dementsprechend eine hangparallele sowie generell eine abwechslungsreiche und flexible Trassierung realisiert werden. In landschaftlich und siedlungsstrukturell sensiblen Räumen soll die Variante einer Erdverkabelung als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für Hochspannungsleitungen aufgenommen und dargestellt werden (G 3-32, RP-M).
- Technische Bauten, Einrichtungen und Anlagen für die Trinkwasserversorgung sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Rückbau und Umnutzung sollen nur erfolgen, wenn eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung langfristig nicht mehr erforderlich ist (G 3-47, RP-M).
- Die Freiraumstruktur Mittelthüringens mit ihren Kulturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden. (G 4-1, RP-M)
- Die unzerschnittenen, störungsarmen Räume mit mehr als 50 qkm (...)
  - 2. Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal und Oberhof (regionsübergreifend auf Südwestthüringen)(...)  
sollen in ihrer Funktion gesichert werden (G 4-3, RP-M).

- Ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden. Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (G 5.2.1, LEP).
- Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Pumpspeicherwerken sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Speicherkapazitäten leisten. Dabei sollen die räumlichen Strukturen aufgegriffen sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus besonders Rechnung getragen werden (G 5.2.5, LEP).

Die Abwägung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens erfolgt getrennt nach den drei Teilbereichen des beantragten Vorhabens, also Standort, Erdkabel und Freileitung. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung eines Pumpspeicherwerkes in Thüringen den raumordnerischen Grundsätzen im Landesentwicklungsprogramm (G 5.2.1 und G 5.2.5) entspricht. Da eine Nutzung der Schmalwassertalsperre zur Trinkwassergewinnung auch dauerhaft nicht mehr vorgesehen ist, entspricht die geplante Umnutzung zum Unterbecken des Wasserspeicherkraftwerkes auch G 3-47 des RP-M. Zum Gesamtvorhaben äußert von den im Zielabweichungsverfahren zu Beteiligten nur die Gemeinde Georgenthal eine grundsätzliche Ablehnung, von allen anderen erfolgt eine Zustimmung bzw. eine fachliche Stellungnahme, meist in Verbindung mit Hinweisen, Forderungen oder Maßgaben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen äußert zwar Zweifel an der energiewirtschaftlichen Begründung für das Vorhaben, stellt aber auch fest, dass eine Vorhersage zur Funktionsweise des Energiemarktes über mehrere Jahrzehnte und daraus abgeleitet eines wirtschaftlichen Betriebs des Pumpspeicherwerkes fast unmöglich sei und das wirtschaftliche Risiko überwiegend beim Antragsteller liege.

Zudem ist darauf zu verweisen, dass im Zielabweichungsverfahren nur die Belange bezüglich der direkt räumlich betroffenen raumordnerischen Ziele des Regionalplanes Mittelthüringen zu betrachten sind, die übrigen Belange, insbesondere der Themenbereich Tourismus, sowie die temporären bauzeitlichen Auswirkungen fließen in das Raumordnungsverfahren und die dort ebenfalls erforderliche Abwägung ein. Dieser soll in dem mit dem ROV verbundenen Zielabweichungsverfahren nicht vorgegriffen werden. Gleiches gilt für die von den Beteiligten geforderten Maßgaben, die nur dann in die Maßgaben für die Zulassung der Zielabweichung einfließen, wenn sie der Verminderung der dauerhaften negativen Auswirkungen des geplanten

Vorhabens auf die mit den Vorranggebietsausweisungen verbundenen raumordnerischen Zielstellungen dienen.

### **Standort**

Da das Unterbecken, die Talsperre Schmalwasser, bereits vorhanden ist, sind in diesem Bereich des Vorranggebietes FS-47 nur bauzeitliche Auswirkungen zu erwarten.

Durch das neu zu errichtende Oberbecken werden ca. 80 ha Fläche dauerhaft versiegelt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) stellt fest, dass die Ausweisung des Vorranggebietes FS-47 im Wesentlichen auf der bestehenden Trinkwasserschutzzone beruhe, die nach Umstrukturierung der Fernwasserversorgung teilweise aufgehoben werden soll. Das Vorranggebiet beruht aber auch auf der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und als Naturpark, wobei die Naturpark-Verordnung nach Angaben der oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Regelungen enthält, die dem Wasserpeicherkraftwerk entgegenstehen. Für das Landschaftsschutzgebiet ist allerdings für die Errichtung des Oberbeckens eine Befreiung von Verboten in der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Von der RPG und der ONB wird eingeschätzt, dass sich das Oberbecken in diesen Landschaftsraum einfügen lässt, da keine umfangreichen erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zu erwarten seien. Die ONB verweist zudem darauf, dass lagebedingt nur eine begrenzte Einsehbarkeit des Beckens gegeben sei. Um hier eine weitere Minimierung der Auswirkungen zu erreichen, wird von beiden das Einvernehmen mit Maßgaben verbunden, die Maßnahmen für eine bessere Einbindung in die Landschaft fordern. Diese werden in Maßgabe 1 zusammengefasst.

Auch eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion des vom Standort betroffenen unzerschnittenen, störungsarmen Raumes ist nicht zu erwarten, da auch die bestehenden künstlichen Gewässer wie die Talsperre Schmalwasser oder die Ohra-Talsperre in diesem errichtet wurden und sich nun hier einfügen.

Die Hinweise und Forderungen der Stadt Tambach-Dietharz, deren Gemarkung von beiden Becken betroffen ist, beziehen sich einerseits auf die Erholungsfunktion des Raumes. Diese wird vor allem während der Bauzeit von Oberbecken und Stollen beeinträchtigt. Die in der Maßgabe 1 zur besseren Einbindung des Beckens in die Landschaft geforderten Maßnahmen bewirken auch, dass die Erholungswirksamkeit der Kulturlandschaft im Bereich von Ober- und Unterbecken nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ohne große Einschränkungen gegeben sein wird, auch wenn die 80 ha des Oberbeckens als begehbarer Fläche nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies wird auch von der RPG so eingeschätzt.

Die weiteren Forderungen und Hinweise der Stadt Tambach-Dietharz beziehen sich auf Belange, die nicht Gegenstand des



Zielabweichungsverfahrens sind. Hier wird, insbesondere bezüglich des Bauverkehrs, wiederum auf das Raumordnungsverfahren verwiesen.

Aus den vorgenannten Tatsachen und Argumenten in der Abwägung ist der Schluss zu ziehen, dass das beantragte Oberbecken nicht zu dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Vorrangausweisungen des Vorranggebietes FS-47 verbundenen raumordnerischen Zielstellungen führt und durch Maßgaben diese Beeinträchtigungen weiter verringert werden können. Eine raumordnerische Vertretbarkeit ist also auch im Ergebnis der Abwägung grundsätzlich als gegeben anzusehen, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Zielabweichung wird deshalb mit Maßgaben zugelassen.

### **Erdkabel**

Zu dem geplanten Erdkabel und den davon betroffenen Vorranggebieten gab es von keinem der Beteiligten Bedenken, sofern das Kabel, wie in den Unterlagen beschrieben, in den Vorranggebieten FS-47, FS-31 und H-2 überwiegend innerhalb von bestehenden Wegen und Zufahrten verlegt wird. Von einigen wird die Leitungsführung per Erdkabel ausdrücklich befürwortet und eine Freileitung in diesem Trassenbereich abgelehnt, da von dieser größere negative Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und die Funktion des Waldes, angenommen werden.

Die Erdverkabelung in diesem landschaftlich sensiblen Raum entspricht auch Grundsatz G 3-32 des RP-M.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen und das Landesbergamt erteilen ihr Einvernehmen zur beantragten Zielabweichung in diesem Bereich (Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-47 und FS-31 sowie Rohstoffe H 2), die obere Naturschutzbehörde ebenso, allerdings verbunden mit Maßgaben, die sich u.a. auf ein Schneisenmanagement beziehen.

Die Auswirkungen des Erdkabels auf die mit der Ausweisung der betroffenen Vorranggebiete verbundenen raumordnerischen Zielstellungen kann somit als insgesamt gering eingeschätzt werden, da überwiegend ein Verlauf unter bestehenden Straßen und Wegen geplant ist. Die Eingriffe durch die notwendigen Baustraßen sind überwiegend temporär bzw. können, insbesondere in den Vorranggebieten Freiraumsicherung, durch ein ökologisches Schneisenmanagement im nach der Bauphase verbleibenden Schutzstreifen entlang der Kabeltrasse minimiert werden (Maßgabe 2).

Aus den vorgenannten Tatsachen und Argumenten in der Abwägung ist der Schluss zu ziehen, dass das beantragte Erdkabel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Vorrangausweisungen der Vorranggebiete FS-31, FS-47 und H-2 verbundenen raumordnerischen Zielstellungen führt und durch die Maßgaben diese Beeinträchtigungen weiter verringert werden können. Eine raumordnerische Vertretbarkeit ist also auch im Ergebnis der Abwägung grundsätzlich als gegeben anzusehen, die Grundzüge der

Planung werden nicht berührt. Die Zielabweichung wird deshalb mit Maßgaben zugelassen.

#### **Freileitungstrassen Varianten IV (Abschnitte 1 - 2.1 - 3 - 4.2 - 5) und VI (Abschnitte 1 - 2.3 - 3 - 4.2 - 5)**

Während die Kommunen Leinatal, Sonneborn, Waltershausen und Emleben und Petriroda, keine Einwendungen gegen die ihr Gebiet betreffenden Trassen der beiden Varianten haben, lehnt die Gemeinde Schwabhausen den sie betreffenden Abschnitt (hier: 4.2) ebenso ab wie die Stadt Gotha den Abschnitt 2.3 und die Gemeinde Hörsel den Abschnitt 2.1. Die hierzu vorgebrachten Argumente beziehen sich überwiegend auf die Nähe zu vorhandener oder geplanter Bebauung (Wohnen, Gewerbe, Ortsumfahrung). Diese Belange werden im Raumordnungsverfahren betrachtet und dort in die Abwägung aller Belange eingestellt, sind aber nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens, da sich dieses im Bereich der Freileitung nur mit den Belangen der Landwirtschaft und der schutzgutorientierten Freiraumfunktion im Rahmen der betroffenen Vorranggebiete (Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-19, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-4, LB-5, LB-6) befasst. Die Ablehnung der Freileitung in der Trasse 2.1 durch die Gemeinde Hörsel wird mit der Querung des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-19 und dessen Abschneiden von der Ortslage Fröttstädt begründet. Da die ONB der Vorzugsvariante IV mit Abschnitt 2.1 (wie auch der Variante VI) mit Maßgaben zustimmt, wird davon ausgegangen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht hier keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen werden, sofern, wie gefordert, die Masten außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Bereiche errichtet werden. Dies kann über die Maßgabe 3 abgesichert werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der mit der Vorrangausweisung ebenfalls verbundenen Erholungsfunktion des Vorranggebietes, insbesondere für die Einwohner des Ortsteils Fröttstädt, ist ebenso nicht zu erwarten. Auch seitens der RPG wird der Vorzugstrasse des Antragstellers (Variante IV) zugestimmt und das Einvernehmen zur Zielabweichung erteilt.

Auch für die Variante VI, die den von der Gemeinde Hörsel ins Verfahren eingebrachten Abschnitt 2.3 beinhaltet, wird seitens der RPG das Einvernehmen zur Zielabweichung erteilt. Die obere Landwirtschaftsbehörde schätzt ein, dass trotz der bei allen Trassenvarianten unvermeidbaren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf Grund der nur geringen Flächengrößen für beide Varianten (IV und VI) keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung zu erwarten seien. Sie erteilt deshalb ebenfalls das Einvernehmen zur Zielabweichung mit der Maßgabe, durch Kompensationsmaßnahmen möglichst keine weiteren Flächen der Nutzung zu entziehen. Dies wird über Maßgabe 4 geregelt. Die von der oberen Landwirtschaftsbehörde ansonsten geäußerten Hinweise und Forderungen fließen in das Raumordnungsverfahren ein.

Aus den vorgenannten Tatsachen und Argumenten in der Abwägung ist der Schluss zu ziehen, dass die beantragte Freileitung in den beiden raumordnerisch bevorzugten Trassenvarianten IV und VI nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Vorrangausweisungen der Vorranggebiete FS-19, LB-4, LB-5 und LB-6 verbundenen raumordnerischen Zielstellungen führt und durch Maßgaben diese Beeinträchtigungen weiter verringert werden können. Eine raumordnerische Vertretbarkeit ist also auch im Ergebnis der Abwägung grundsätzlich als gegeben anzusehen, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Zielabweichung wird deshalb mit Maßgaben zugelassen.

### 3. Begründung der Maßgaben

Durch die in Maßgabe 1 geforderte Optimierung des geplanten Vorhabens im Bereich von Ober- und Unterbecken sollen die Auswirkungen auf das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-47 und die mit diesem verbundenen raumordnerischen Zielstellungen minimiert und eine Einbindung in die Landschaft erreicht werden.

Auch die Maßgabe 2 bewirkt durch die ökologisch hochwertige Gestaltung der bauzeitlich genutzten Bereiche entlang der Kabeltrasse eine Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens insbesondere in den Vorranggebieten Freiraumsicherung FS-47 und FS-31.

Die Maßgabe 3 stellt sicher, dass in den naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereichen, insbesondere im von der Freileitungstrasse tangierten Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-19, nur eine Überspannung erfolgt und so die negativen Auswirkungen gering gehalten werden können.

Um den unvermeidbaren Flächenentzug für die Landbewirtschaftung durch das Vorhaben, insbesondere in den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung, nicht noch zu verstärken, wird über Maßgabe 4 abgesichert, dass die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst nicht zusätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Durch diese Zulassung einer Abweichung von den genannten Zielen des Regionalplanes Mittelthüringen werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen nicht ersetzt. Insbesondere erfolgt hierdurch kein Vorgriff auf die im Raumordnungsverfahren zu treffende Entscheidung.

### III.

#### **Kostenfestsetzung**

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar,  
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder  
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Monika Wothly  
Referatsleiterin